

# Communal-Correspondenz

## STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur Rudolf Stiefenhofer

VIII. Josefstädterstrasse 32.

246

5. Jahrgang.

Nr. 89

Druck von Rud. Stiefenhofer.

Wien, Samstag 18. April 1895

### Stimmere Wahlrecht.

Sitzung vom 18. April.

Vorsitzender Vicebürgermeister  
Magerbauer.

H. R. Stiefenhofer beauftragt die  
Projekte für Canalvertheilungen  
in der Gießpflüger- und Hinz-  
baurgasse (Hinzgasse), in der  
Gießgasse (Mayergasse), in  
der Dinklar-, Köbinger-,  
Gasthausgasse und der  
Gießgasse (Mayergasse), in  
sonst in der Leder- und  
Lederergasse (Hinzgasse)  
zu genehmigen. (Eingeworfen.)

Es wurde das Pro-  
jekt für die Canalisation einer  
Röhre von Kasten im Bezirk  
Gießgasse, deren Canalisation  
mit der Regulierung des Umlauf-  
baches in Verbindung steht,  
genehmigt. Es sollen demnach  
ein feineres feines Canalisa-  
tionssystem in der Linger- und  
Königsgraben-, sowie in der  
Lederergasse, Gieß- und  
Gießgasse erfolgen, insonder-  
heit Kanal in der Linger-  
gasse nach i. J. 1896 zur Ein-  
führung gelangen sollen.

H. R. Stiefenhofer ersucht  
über die Wahlberechtigten der  
Gemeinde Wien zu den nach-  
stehenden Angelegenheiten und bean-  
tragt:

Es sei eine Petition an beide  
Kaiser des Reiches selbst zu richten, in  
welcher unter Hinweis auf die  
Bereits von dem am 21. und 22.  
Februar d. J. zu Wien abgefallenen  
Wahlrecht eingehende Petitionen, be-  
treffend die in Erwählung der  
jeden Kaiser Kaiserlichen Räte,  
vorlagen unbedingt mit Her-  
sicht hervorgehoben sind, unter

empfindlich. Nachfolgend die Petition,  
da Wien einseitig durch die in  
Folge der Wahlrechte an der Gemein-  
de - und Gemeindefürsorge, sowie  
in Folge der Erfüllung der Wohl-  
thätigkeitsarbeiten bei Leuten unter  
3.200 fl. und pflichtig in Folge  
der Verbindungen in der Gasse,  
sowie der Gießgasse, Gieß-  
gasse, Gießgasse, Gießgasse  
und Gießgasse, Gießgasse  
unterstand. Gießgasse  
der Wahlrechte für die Com-  
munalverwaltung, andererseits  
durch die in Österreich gemein-  
sam Gießgasse der  
Gemeinde, auf die prakti-  
sche Ausführung der  
Gießgasse zu legen, zu geneh-  
migen. In dieser Petition  
soll ausdrücklich gebeten werden,  
der Gemeinde Wien für den  
in der Gemeindefürsorge an-  
gehenden ein Gießgasse  
zu genehmigen, wobei auf die  
in den Petitionen der Stadt,  
sowie beauftragt Gießgasse  
sowie Theil der Gießgasse,  
sowie der direkten Gemein-  
deverwaltung ist. Weiter sei  
in dieser Petition in Bezug  
auf die Rückwirkung der  
unsern Wahlrechte auf die  
Wahlberechtigten Wien hervorgehoben,

dass die durch die Wahlrechte  
der Gemeindefürsorge  
der Gemeindefürsorge  
in Folge der Wahlrechte  
sowie der Gemeindefürsorge  
sowie bei der allgemeinen  
Gemeindefürsorge, durch die Gieß-  
gasse der Gemeindefürsorge  
sowie der Gemeindefürsorge  
sowie der Gemeindefürsorge  
sowie der Gemeindefürsorge



den Maßregeln, welche durch  
die Maßgabe der Erbschaftsteuer  
des in Österreich genommenen  
Procentums für die Länder  
aus dem Nachlass der  
Kaisers, pflichtlich durch  
die Kaiser zu bestimmen ist,  
sagt, dass die Personal- für  
Kommunalsteuer zum wesentlichen  
größeren Teil die städtische  
Einkommensteuer sein wird,  
besteht aus dem. Es ist  
deshalb zu bitten, dass mir,  
bestens folgende Punkte bei  
der Beratung der Kaiser-  
lagen wohl berücksichtigt  
werden:

1.) dass bei der  $26\frac{2}{3}$  pro-  
centigen Einkommensteuer ein  
höherer procentualer Nachlass  
als bei der 20 procentigen  
Einkommensteuer und der Kreis-  
Klassensteuer eingeführt  
wird;

2.) dass bei der  $26\frac{2}{3}$  pro-  
centigen Einkommensteuer der Personal-  
Einkommensteuer für die Familien- und  
Kommunikationskosten auf 30%  
erhöht werden;

3.) dass das für die Über-  
weisung an die Länder in  
Österreich genommenen Procentum  
ein vorzugsweise 3 Milli-  
onen nicht aus dem Nachlass  
des städtischen Kaisers,  
sondern aus dem Kaiser-  
Nachlass der von den einzel-  
nen Ländern gezahlten ge-  
meinschaftlichen Steuern  
auf die einzelnen Länder  
aufgeteilt werden.

Bei der hier vorausgesetzten,  
anderen Inhalte betreffend  
Dr. <sup>über die</sup> ~~Luzard~~ die Verhandlungen zu

halten: 1.) dass die bis jetztigen  
Normen bezüglich der Landes-  
steuer der Einkommen, Fabri-  
Kam, Grundbesitzsteuerungen  
Landbesitzsteuer und Vermögens-  
steuer, welche außer der  
Landsteuer in verschiedenen  
Gemeinden haben, beibehalten  
werden sollen; 2.) dass es den  
Ländern gestattet werde, bei  
einem Einkommen von 3.200  
fl mehr der städtischen Per-  
sonaleinkommensteuer städtische  
Zusätze einzuführen.

Meinungs- Dr. Richter stellt dem  
Entwurf, die Verhandlungen zu halten,  
dass die Gemeinde die Verhandlungs-  
punkte vollkommen überlassen  
werden.

Bei der Abstimmung werden  
die Referentenarbeiten und  
freundliche vorläufige Zusätz-  
arbeiten angenommen u. z.  
soll die Verhandlungen so gehalten  
werden, dass die Gemeinde mit,  
wenn die Einführung von Zusätz-  
gaben für städtische Personal-  
Kommunalsteuer über die Ver-  
handlungsarbeiten überlassen  
werden. Obgleich die Lücke gehalten  
werden, dass ein letzteres falls  
die Überweisung gleichzeitig  
mit der Einweisung der nach,  
in Österreich erfolgen  
soll.







N.B. dem Huchtrauf angefangen.

In der Obhutspflege beim  
H.R. Wenzel,  
beugt ihm Winn einet Ob,  
beugt der Erziehungswissenschaft  
Dr. Spindel zu Spindler der  
drey die Lehrbuchkataloge  
in Lehrbuch betreffen ein  
Lehrbuch von 5.000 fl zu  
widmen. (Angelegenheit)

Ueber Lehrbuch des H.R.  
Pfleger wird dem H.R.,  
winger Wasserversorgung,  
ein Verband von 100 fl

dem Verband ein früher  
Regulierung des Platz im  
die Wasser Lehr Lehrbuch  
in Lehrbuch ein Lehrbuch 1000 fl

und der Lehrbuch der  
Lehrbuch der gütlichen Lehr  
für ihnen Lehrbuch  
in Lehrbuch ein Lehrbuch  
200 fl Lehrbuch.

H.R. Wenzel Lehrbuch  
wird die Lehrbuch der  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch  
Lehrbuch der Lehrbuch  
in der Lehrbuch Lehrbuch  
beantworte die Lehrbuch  
von 5 Lehrbuch zu  
6 Lehrbuch. die Lehrbuch,

Kosten Lehrbuch Lehrbuch  
1.560 fl Lehrbuch Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch  
die Lehrbuch Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch  
6 Lehrbuch Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch

H.R. Wenzel Lehrbuch  
Lehrbuch der Lehrbuch  
die Lehrbuch 15 Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch

H.R. Wenzel Lehrbuch  
Lehrbuch der Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch  
der Lehrbuch Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch  
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch



Senjir's Hauptausfluss in Mar,  
 gerathen. Hauptausfluss in Mar,  
 gerathen die Hauptausfluss für drei  
 in Senjir's Hauptausfluss ~~ausfluss~~ <sup>notwendig</sup>  
 Mandate sind dem ~~ersten~~ <sup>ersten</sup> ~~ersten~~  
 für ~~den~~ <sup>den</sup> ~~den~~.

Die Anzahl der Häuser beträgt  
 3853. Abgaben sind 1822 gültigen  
 Hingulal. Davon sind in auf  
 die antipunitischen Landstrichen  
 Landstrichen <sup>Landstrichen</sup>  
 Landstrichen 1.525 und ~~Landstrichen~~  
 ab ~~Landstrichen~~ 1.513 Hingulal,  
 welche für die ~~Landstrichen~~  
 von die liberalen Landstrichen.  
 von <sup>Landstrichen</sup> Landstrichen Landstrichen und  
<sup>Landstrichen</sup> Landstrichen Landstrichen ~~Landstrichen~~  
 mit 254, bezugsweise  
 231 Hingulal in der ~~Landstrichen~~  
~~Landstrichen~~.

---







